

Protokoll

zur Sitzung des Gemeinderates welche am 25. April 2024 im Gemeindeamt in Asparn an der Zaya stattgefunden hat und mit Einladungskurrende am 18.04.2024 einberufen wurde.

Beginn: 20:00 Uhr
Ende: 22:05 Uhr

Anwesend sind:

Bgm. Manfred Meixner, Vorsitzender	GRin Bettina Haas
Vizebgmin Gudrun Zawrel-Eberlein	GRin Michaela Inhauser
GGR Ing. Werner Baltram	GRin Helga KARL
GGR Robert Cerni	GRin Anita Lippeck
GGR Markus Fally	GR Gerhard Meißl
GGR Dipl. Ing. Johannes Hösch	GR Martin Moser
GGRin Sonja Klampfl	GR Kevin Scheer
GRin Elke Böhm	GRin Susanne Seidl
GR Lukas Brunnhuber	
GR Stefan Göstel	

Entschuldigt sind:

GR Leopold Gail	OV Leopold Klampfl
OV Gerald Heger	OV Leopold Schuster
OV Leo Kacher	

Außerdem sind anwesend:

AL Christine Maurer, Schriftführerin

Tagesordnung:

1. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Vorstellung Mobilitätsprojekt vom Arbeitskreis „Gesunde Gemeinde“ und Grundsatzbeschluss für den Probebetrieb
4. Antrag der Jagdleiter der Großgemeinde Asparn an der Zaya bezüglich verpflichtende Leinenpflicht für Hunde
5. Ansuchen um Subvention in der Höhe der Kommunalsteuer 2023 von der Musikschule Staatz
6. Vergabe der Ziviltechnikerleistungen für die Wasserleitungssanierung Olgersdorf
7. Vergaben für den Kindergartenumbau und -zubau
8. Änderung der Satzung des Gemeindeabwasserverbandes Oberes Zayatäl
9. Ansuchen um Verlängerung der Frist für die Baueinreichung für zwei Grundstücke in der neuen Siedlung in Michelstetten und ein Grundstück in der Metternichsiedlung
10. Genehmigung von einem Kaufvertrag für den 2. Abschnitt der Metternichsiedlung
11. Ankauf von Ackergrund für den Güterweg Rosenbergen
12. Darlehensaufnahmen

13. Ankauf von Grundstücken für die Siedlung in Schletz
14. Flächenumwidmung
15. Kenntnisnahme eines Anschreibens der Stiftungsbehörde betreffend den Seyfried Christoph Graf Breuner'scher Spitalstiftungsfonds Asparn an der Zaya
16. Genehmigung eines Dienstvertrages und Anrechnung von Vordienstzeiten
17. Überstellung einer Dienstnehmerin

Hinweis: Die Tagesordnungspunkte 16 und 17 werden in einer nicht öffentlichen Sitzung behandelt.

Eröffnung und Begrüßung.

Feststellung der Öffentlichkeit und Beschlussfähigkeit.

Die Tagesordnung wird verlesen und genehmigt.

TOP 1: Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls

Das Protokoll der öffentlichen und nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 13. März 2024 wird in der vorgelegten Fassung genehmigt.
Einstimmig. Handzeichen.

TOP 2: Bericht des Bürgermeisters

- Die Gemeinde ist verpflichtet, einen Maßnahmenkatalog für das Ereignis „Strom- und Infrastrukturausfall“ zu erstellen.
Der Niederösterreichische Zivilschutzverband unterstützt die Gemeinde bei der Ausarbeitung der Pläne.
Als erstes wäre eine Risikoanalyse zu erstellen. Bei dieser Risikoanalyse wird ein Querschnitt aus der Bevölkerung von ca. 30 Personen verschiedene Gefahren bewerten (welche Gefahr wird in der Gruppe wie hoch bewertet). Dieser Termin wurde mit dem Zivilschutzverband für Mittwoch, 29.05.2024, 18.30 Uhr vereinbart. Gemeinderäte können sich gerne melden, um bei der Bewertung des Gefahrenkatalogs mitzuwirken. Vom NÖ Zivilschutzverband wird anschließend die weitere Vorgangsweise für die Erstellung des Maßnahmenkataloges erläutert.
- Infotermin für die Bildung von Energiegemeinschaften mit Herrn Bauer von der ENU: 7. Mai 2024, Beginn 18.30 Uhr – eine gesonderte Einladung wird noch versandt.
- Mit Franziska Denner vom Naturpark Leiser Berge hat es erste Gespräche für die Zertifizierung unseres „Bienennests“ zur Naturpark-Kinderbetreuung gegeben.

TOP 3: Vorstellung Mobilitätsprojekt vom Arbeitskreis „Gesunde Gemeinde“ und Grundsatzbeschluss für den Probetrieb

Sachverhalt:

Der Arbeitskreis „Gesunde Gemeinde Asparn“ hat sich mit dem Mobilitätsangeboten in der Großgemeinde beschäftigt. Es gibt die Idee einen „Fahrtendienst“ für Menschen anzubieten, die noch selbständig mobil sind, jedoch kein eigenes Auto haben bzw. auch gerne darauf verzichten möchten. Das Projekt wird von GRin Michaela Inhauser vorgestellt.

In der Präsentation wird darauf hingewiesen, dass ein Probetrieb von einem Jahr vorgesehen ist. Es wird vom Arbeitskreis an die Gemeinde folgender Antrag gestellt:

- Kann der Kindergartenbus für den Betrieb von „Mobil in Asparn“ genutzt werden?
 - vorgesehen vorerst für ein Jahr Probetrieb
- Übernahme der Treibstoffkosten
- Vermehrtes Service am Fahrzeug
- Einrichtung und Kosten für eine Mobilnummer
- Unterstützung vom Gemeindeamt

Antrag des Gemeindevorstandes: Grundsatzbeschluss das Mobilitätprojekt vom Arbeitskreis „Gesunde Gemeinde“ zu unterstützen, den Kindergartenbus für 1 Jahr, voraussichtlich ab September 2024, für den Fahrtbetrieb zur Verfügung zu stellen, die Treibstoffkosten und die Kosten für ein Telefon zu übernehmen. Die regelmäßigen notwendigen Fahrten der Gemeinde (z. B. Kindergartenkindertransport) müssen weiterhin gewährleistet sein.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig. Handzeichen.

TOP 4: Antrag der Jagdleiter der Großgemeinde Asparn an der Zaya bezüglich verpflichtende Leinenpflicht für Hunde

Sachverhalt:

In der letzten GV Sitzung wurde der Antrag aller Jagdleiter der Großgemeinde auf Erlassung einer Verordnung für eine verpflichtende Leinenpflicht für Hunde außerhalb des Ortsgebietes behandelt.

Die Gemeinde kann laut § 9a Abs. 2 NÖ Hundehaltesgesetz eine Verordnung nur an bestimmten öffentlichen Orten außerhalb des Ortsbereiches anordnen. Diese betroffenen öffentliche Orte sind als Hundesicherungszone zu kennzeichnen. Eine Leinenpflicht für Hunde für das gesamte außerhalb gelegene Ortsgebiet würde eine Verschärfung des NÖ Hundehaltesgesetz darstellen. Die Gemeinde darf keine ortspolizeilichen Verordnungen erlassen, die gegen bestehende Gesetze und Verordnungen des Bundes und Landes verstoßen. Daher hat der Gemeinderat auf Grund der Gesetzeslage beschlossen, den Antrag der Jägerschaft abzulehnen.

**TOP 5: Ansuchen um Subvention in der Höhe der Kommunalsteuer 2023 von
der Musikschule Staatz**

Sachverhalt:

Die Musikschule Staatz ersucht, dass die Kommunalsteuer 2023 in Höhe von € 1.918,81 nicht bezahlt werden muss, sondern als Subvention in gleicher Höhe dem Musikschulverband gewährt wird.

Antrag des Gemeindevorstandes: Gewährung einer Subvention an die Musikschule Staatz in der Höhe von € 1.918,81.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig. Handzeichen.

**TOP 6: Vergabe der Ziviltechnikerleistungen für die Wasserleitungssanierung
Olgersdorf**

Sachverhalt:

In der letzten GV Sitzung wurde beschlossen, dass von der ÖSTAP ein Angebot für die Ziviltechnikerleistungen für das gesamte Baulos der Wasserleitungssanierung in Olgersdorf erstellt werden soll. Dieses liegt nunmehr auf

1. Ausführungsplanung	€ 3.300,--
2. UFG Förderansuchen stellen	€ 1.700,--
3. Ausschreibung	€ 10.020,78
4. örtl. Bauaussicht	€ 28.625,45
5. Planungscoordination	€ 2.376,--
6. Baukoordination	€ 4.158,--
7. Kollaudierung durchführen	€ 3.557,38
8. Wasserrechtliche Überprüfung	€ 2.705,61
9. Besprechungen, Fahrtpauschale	€ 3.460,--
Gesamt netto	€ 59.903,22

geschätzte Bausumme: € 660.000,--

Antrag des Gemeindevorstandes: Vergabe der Ziviltechnikerleistungen für die Wasserleitungssanierung in Olgersdorf an die Fa. ÖSTAP zu einem Gesamtwert von € 59.903,22

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig. Handzeichen.

TOP 7: Vergaben für den Kindergartenumbau und -zubau

Sachverhalt:

Für die Um- und Zubauarbeiten für den Kindergarten wurden die Gewerke

- a.) Baumeisterarbeiten
- b.) Elektroinstallationen
- c.) HKLS-Installationen

ausgeschrieben. Es wurde, entsprechend den Bundesvergaberichtlinien, die Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung, als Ausschreibungsverfahren gewählt.

Vom Architekturbüro Maurer und Partner wurden alle Angebote einer formalen, rechnerischen und sachlich-technischen Prüfung unterzogen. Im Bauausschuss wurden die einzelnen Gewerke gemeinsam mit dem Vertreter vom Architekturbüro Maurer & Partner, Herr Ing. Rainer Göstl, besprochen.

a.) Baumeisterarbeiten:

Nach erfolgter Prüfung und Aufklärungsgespräche mit den Bietern hat sich folgende Angebotsreihung ergeben:

1. Leyrer & Graf Bau GmbH	€ 346.142,99
2. Kazelt Karl GesmbH	€ 373.232,76
3. Aichinger Hoch- und Tiefbau GmbH	€ 382.340,87
4. Strabag AG/Hochbau	€ 421.117,91
5. Lahofer Kranverleih GmbH	€ 422.991,23

Der Vergabevorschlag lautet auf die Firma Leyrer & Graf Bau GmbH

Antrag des Bauausschusses: Vergabe der Baumeisterarbeiten für die Um- und Zubauarbeiten beim Kindergarten an die Fa. Leyrer & Graf Bau GmbH mit einer Vergabesumme von netto € 346.142,99.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig. Handzeichen.

b.) Elektroninstallationen:

Drei Angebote wurden abgegeben, wobei nach formeller und rechnerischer Prüfung ein Angebot fehlerhaft war und daher ausschied.

Mit den beiden verbleibenden Bietern wurden die technischen Rahmenbedingungen besprochen, sowie eine Aufklärung bezüglich dem zeitlichen Ablauf durchgeführt. Es wurde mit den Bietern vereinbart, dass eine Pauschalbildung erwünscht wird. In den Pauschalen sind die Regien nicht zu berücksichtigen, bleiben jedoch für die Bestpreisfindung relevant. Nach Übermittlung der Pauschalpreisangebote ergibt sich folgende Reihung:

1. Elektro Mörth GmbH	€ 145.209,70
2. Elektro Leonbacher GmbH	€ 146.457,50

Der Vergabevorschlag lautet auf die Firma Elektro Mörth GmbH

Antrag des Bauausschusses: Vergabe der Elektroinstallationen für die Um- und Zubauarbeiten beim Kindergarten an die Fa. Elektro Mörth GmbH mit einer Vergabesumme von netto € 145.209,70.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig. Handzeichen.

c.) HKLS-Installationen

Mit den drei erstgereihten Bietern wurden die technischen Rahmenbedingungen besprochen, sowie eine Aufklärung bezüglich dem zeitlichen Ablauf durchgeführt. Es wurde mit den Bietern vereinbart, dass eine Pauschalbildung erwünscht wird. In den Pauschalen sind die Regien, sowie die Wartungsarbeiten nicht zu berücksichtigen, bleiben jedoch für die Bestpreisfindung relevant. Nach Übermittlung der Pauschalpreisangebote ergibt sich folgende Reihung:

1. Der Wassermann Installationen GmbH	€ 313.590,--
2. Straka GmbH	€ 314.476,34
3. Ing. Manschein GmbH	€ 333.611,14

Der Vergabevorschlag lautet auf die Firma Der Wassermann.

Antrag des Bauausschusses: Vergabe der HKLS-Installationen für die Um- und Zubauarbeiten beim Kindergarten an die Fa. Der Wassermann Installationen GmbH mit einer Vergabesumme von netto € 313.590,--

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig. Handzeichen.

Der Bauausschussobmann, Herr Ing. Baltram erläutert die weiteren Schritte. Das Gewerk „Holzbau“ ist bereits ausgeschrieben, die Aufklärungsgespräche finden demnächst statt. Die Vergabe erfolgt in der nächsten Bauausschusssitzung am 29.4.2024. Die nächsten Vergaben wären: Dachdecker, Spengler, Fenster, Einrichtung.

TOP 8: Änderung der Satzung des Gemeindeabwasserverbandes Oberes Zayatal

Sachverhalt:

Die Satzung für den Gemeindeabwasserverband Oberes Zayatal stammt aus dem Jahr 1992 und war nicht mehr aktuell.

Gemeinsam mit der Abt. Gemeinden bei der NÖ Landesregierung wurde eine Aktualisierung der Satzung des Gemeindeabwasserverbandes durchgeführt. Die wichtigsten Änderungen sind:

- Anpassung der Kostenersätze, da die Einwohnergleichwerte von 5.500 auf 4.800 herabgesetzt wurden.

- Auf Grund der befahrenen Kanalleitungsstränge wurde eine Anpassung der Aufteilung des Betriebs- und Erhaltungsaufwandes der Transportkanäle durchgeführt.
- Vom Ziviltechniker DI Drexler im Jahr 2013 ausgearbeiteten Schnittstellen zwischen dem Transportkanal vom GAV und den Ortskanal der Gemeinden unter § 3 der Satzung eingearbeitet und der Plan der Schnittstellen wird der Satzung als Anhang beigelegt.

Die Änderung der Satzung wurde bereits in der Vorstands- und Verbandsversammlung des Gemeindeabwasserverbandes Oberes Zayatal am 3.4.2024 beschlossen.

Nunmehr wäre auch ein Gemeinderatsbeschluss für diese erfolgte Änderung der Satzung notwendig. Die neue Satzung soll per 1.1.2025 gelten, Anhang B.

Antrag des Gemeindevorstandes: Beschlussfassung über die vorliegenden Änderungen der Satzung des Gemeindeabwasserverbandes Oberes Zayatal, vor allem die Aktualisierung der §§ 3 und 10. Gleichzeitig wird der Zeitpunkt für das In Kraft treten der Änderungen der Satzung mit 1.1.2025 beschlossen, Anhang B.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig. Handzeichen.

TOP 9: Ansuchen um Verlängerung der Frist für die Baueinreichung für zwei Grundstücke in der neuen Siedlung in Michelstetten und ein Grundstück in der Metternichsiedlung

Sachverhalt:

Das 1. Ansuchen wurde von Herrn Tobias Baumgartner gestellt. Er hat das Grundstück Nr. 2745 in der Siedlung Michelstetten erworben und ersucht um Verlängerung der Baueinreichungsfrist für 2 Jahre.

Das 2. Ansuchen wurde von Frau Carina Haas und Herrn Manuel Haas gestellt. Sie haben gemeinsam das Grundstück Nr. 2746/4 in der Siedlung Michelstetten erworben und ersuchen um Verlängerung der Baueinreichungsfrist für 2 Jahre.

Das 3. Ansuchen wurde von Herrn David Stacher gestellt. Er ist Besitzer des Baugrundstückes Nr. 2623/4 in der Erweiterung der Metternichsiedlung. Er hat in der GR Sitzung am 19.4.2023 bereits um Verlängerung der Baueinreichungsfrist für 12 Monate angesucht. Diese wurde ihm auch gewährt. Nunmehr ersucht er, diese Frist nochmals um 12 Monate zu verlängern.

Eine Verlängerung der Baueinreichungsfrist bei allen drei Grundstücken wäre möglich, die Fünfjahresfrist für die Errichtung eines Einfamilienhauses bleiben unverändert.

Antrag des Gemeindevorstandes: Genehmigung der Verlängerung der Frist für die Baueinreichung auf zwei Jahre für die Grundstücke Nr. 2745 und 2746/4 in der Siedlung

in Michelstetten und Fristverlängerung von einem Jahr für das Grundstück Nr. 2623/4 in der Metternichsiedlung.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig. Handzeichen.

TOP 10: Genehmigung von einem Kaufvertrag für den 2. Abschnitt der Metternichsiedlung

Sachverhalt:

Im 2. Abschnitt der Erweiterung der Metternichsiedlung wurde folgendes Grundstück von Herrn Tassilo Metternich-Sandor verkauft:

Grundstück Nr. 2623/25 mit 796 m² an Cristina-Vasilica Torz und Herrn Ionut-Dumitru Torz aus Groß-Schweinbarth.

Nachdem in jedem Kaufvertrag der Marktgemeinde Asparn an der Zaya das Vorkaufsrecht, im Falle einer Weiterveräußerung, eingeräumt wurde, ist der Vertrag vom Gemeinderat zu genehmigen.

Laut Kaufvertrag verpflichtet sich die kaufende Partei, binnen zwei Jahren ab beidseitiger Unterfertigung des Kaufvertrages ein Bauansuchen an die Marktgemeinde einzureichen.

Antrag des Gemeindevorstandes: Genehmigung des vorliegenden Kaufvertrages zwischen Herrn Tassilo Metternich-Sandor und Frau Cristina-Vasilica Torz und Herrn Ionut-Dumitru Torz für das Grundstück 2623/25 in der Metternichsiedlung.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig. (GRin Bettina Haas hat wegen Befangenheit den Sitzungssaal vor Behandlung des TO Punkt verlassen). Handzeichen.

TOP 11: Ankauf von Ackergrund für den Güterweg Rosenbergen

Sachverhalt:

Im Vorjahr wurde der Güterweg „Rosenbergen“ in Asparn asphaltiert. Am Ende des Weges, angrenzend an die Stadtgemeinde Mistelbach, liegt der bestehende Weg teilweise auf Privatgrund. Um den Kurvenradius besser zu gestalten, wurden mit dem Weg 13 m² Privatgrund mitasphaltiert. Diese 13 m² sind dem Besitzer der Grundstücke, Herrn Markus Fally, abzulösen. Als m² Preis wurde € 3,-- vereinbart.

Antrag des Gemeindevorstandes: Genehmigung des Grundankaufs von 13 m² für den Güterweg Rosenbergen von Herrn Markus Fally und Zuschreibung dieser 13 m² der Wegparzelle Nr. 3034. Der m² Preis beträgt € 3,--.

Gleichzeitig erfolgt die Beurkundung des Antrages auf Abschreibung geringwertiger Trennstücke gem. § 13 Liegenschaftsteilungsgesetz für diese Teilfläche.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig (GGR Markus Fally hat wegen Befangenheit den Sitzungssaal vor Behandlung des TO Punkt verlassen. Handzeichen.

TOP 12: Darlehensaufnahmen

Sachverhalt:

Es wurden folgende 2 Darlehen ausgeschrieben:

Darlehensausschreibung				
Erweiterung und Zubau Kindergarten				
Darlehensbetrag	1.200.000,00			
Laufzeit	15 Jahre			
Rückzahlung	halbjährliche Annuitäten			
Ratenfälligkeit	1.6. und 1.12.	erste Tilgung: 01.06. 2026 oder 01.12.2026		
		Angebote aus der Darlehensausschreibung per 16.04.24		
		Basis Tageswert	Aufschlag	Gesamtzinsen
				Aktualisiertes Angebot
				25.04.2024
Variante 1: variable Zinsgestaltung, gebunden an den 3-Monats-Euribor:				
1	Austrian Anadi Bank	3,885%	0,480%	4,365%
2	Hypo NÖ Stand	3,902%	0,620%	4,522%
3	Marchfelder Bank	3,885%	0,550%	4,435%
4	Kommunalkredit Austria AG		kein Angebot	
5	ERSTE Bank		kein Angebot	
6	Raiffeisenbank		kein Angebot	
Variante 2: variable Zinsgestaltung, gebunden an den 6-Monats-Euribor				
1	Austrian Anadi Bank	3,834%	0,420%	4,254%
2	Hypo NÖ Stand	3,846%	0,550%	4,396%
3	Marchfelder Bank	3,834%	0,390%	4,224%
4	Kommunalkredit Austria AG		0,550%	
5	ERSTE Bank	3,830%	0,500%	4,330%
6	Raiffeisenbank	3,820%	0,830%	4,650%
Variante 3: fixe Zinsgestaltung:				
1	Austrian Anadi Bank		kein Angebot	
2	Hypo NÖ Stand	2,729%	0,820%	3,549%
3	Marchfelder Bank		kein Angebot	
4	Kommunalkredit Austria AG		3,245%	3,462%
5	ERSTE Bank		3,260%	3,360%
6	Raiffeisenbank		3,450%	3,600%

Bei den Angeboten für die Fixverzinsung wurde in den Ausschreibungsbedingungen vermerkt, dass diese vor finaler Beschlussfassung im Gemeinderat auf Basis der dann geltenden Marktdaten zu aktualisieren sind. Daraufhin wurde mit allen Banken, die ein

Angebot für eine Fixverzinsung abgegeben haben, vereinbart, am heutigen Tag bis mittags ein aktuelles Angebot per Mail zu übermitteln.

Antrag des Gemeindevorstandes: Beschlussfassung über die Aufnahme eines Darlehens für die Kindergartenerweiterung in Höhe von € 1.200.000,-- mit einer Laufzeit von 15 Jahren, ab 1. Zuzählung, bei der ERSTE Bank mit einem Fixzinssatz von 3,360% inkl. Aufschlag.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig. Handzeichen.

Darlehensausschreibung					
Wasserleitungssanierung					
Darlehensbetrag	700.000,00				
Laufzeit	25 Jahre				
Rückzahlung	halbjährliche Annuitäten				
Ratenfälligkeit	1.6. und 1.12.	erste Tilgung: 01.12.2024			
		Basis Tageswert	Aufschlag	Gesamtzinsen	Aktualisiertes
		Angebote aus der Darlehensausschreibung per 16.04.24			Angebot
Variante 1: variable Zinsgestaltung, gebunden an den 3-Monats-Euribor:					25.04.2024
1	Austrian Anadi Bank	3,885%	0,540%	4,425%	
2	Hypo NÖ Stand	3,902%	0,620%	4,522%	
3	Marchfelder Bank	3,885%	0,550%	4,435%	
4	Kommunalkredit Austria AG	kein Angebot			
5	ERSTE Bank	kein Angebot			
6	Raiffeisenbank	kein Angebot			
Variante 2: variable Zinsgestaltung, gebunden an den 6-Monats-Euribor					
1	Austrian Anadi Bank	3,834%	0,480%	4,314%	
2	Hypo NÖ Stand	3,846%	0,550%	4,396%	
3	Marchfelder Bank	3,834%	0,390%	4,224%	
4	Kommunalkredit Austria AG	0,550%			
5	ERSTE Bank	3,830%	0,640%	4,470%	
6	Raiffeisenbank	0,870%			
Variante 3: fixe Zinsgestaltung:					
1	Austrian Anadi Bank	kein Angebot			
2	Hypo NÖ Stand	2,746%	0,850%	3,596%	3,738%
3	Marchfelder Bank	kein Angebot			
4	Kommunalkredit Austria AG				3,245% 3,39%*)
5	ERSTE Bank Variante a 15 Jahre				3,440% 3,590%
	ERSTE Bank Variante b 25 Jahre				3,330% 3,440%
6	Raiffeisenbank				3,500% 3,650%
*) gilt nur wenn beide Darlehen bei der Kommunalkredit abgeschlossen werden					

Antrag des Gemeindevorstandes: Beschlussfassung über die Aufnahme eines Darlehens für die Wasserleitungssanierung in Höhe von € 700.000,-- mit einer Laufzeit von 25 Jahren

bei der Marchfelderbank mit einer variablen Zinsgestaltung, gebunden an den 6-Monats-Euribor, mit einem Aufschlag von 0,390 %.

Der Gemeinderat beschließt gleichzeitig, dass die Bedeckung des Schuldendienstes unter Berücksichtigung kostendeckender Gebühren erfolgt.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig. Handzeichen.

TOP 13: Ankauf von Grundstücken für die Siedlung in Schletz

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 14.12.2022 wurde der Grundsatzbeschluss über den Ankauf von Grundstücken für die neue Siedlung in Schletz gefasst. Daraufhin wurde das Umwidmungsverfahren gestartet. Nunmehr ist die Umwidmung rechtskräftig und die Grundstücke können angekauft werden. Bereits vor Einleitung des Umwidmungsverfahrens mussten mit allen Grundeigentümern Zustimmungserklärungen für den Ankauf der Grundstücke abgeschlossen werden. Diese Zustimmungserklärungen waren die Grundlage für die Ausarbeitung der einzelnen Kaufverträge. Die Kaufverträge wurden vom Notar Mag. Bauer in Mistelbach erstellt. Einigen Verträgen angeschlossen ist eine Skizze der Parzellierungsvorschläge der einzelnen Bauphasen. Für alle Grundstücke wurde ein gleicher Preis von € 20,-- pro m² vereinbart.

Folgende Grundstücke werden angekauft:

Anna Kober:	Grundstück Nr. 111	2.134 m ²	€ 42.680,--
Annemarie Schuster:	Grundstück Nr. 112/1	2.128 m ²	
	Grundstück Nr. 2045/1	1.881 m ²	
	Grundstück Nr. 2042/1	1.278 m ²	
	Grundstück Nr. 2033/3	168 m ³	€ 109.100,--
Patrick Höss:	Grundstück Nr. 112/2	2.192 m ²	
	Grundstück Nr. 2052	878 m ²	
	Grundstück Nr. 2051/1	957 m ²	€ 80.540,--
Rosemarie Simperler:	Grundstück Nr. 115/2	1.288 m ²	
	Grundstück Nr. 2048	1.133 m ²	€ 48.420,--
Josef Spieß:	Grundstück Nr. 2047	1.230 m ²	€ 24.600,--
Eva Kummernecker:	Grundstück Nr. 112/3	2.191 m ²	
	Grundstück Nr. 115/1	1.214 m ²	€ 68.100,--
Karl Kober:	Grundstück Nr. 116	2.615 m ²	€ 52.300,--
Wolfgang u. Brigitte Stacher:	Grundstück Nr. 2054	1.421 m ²	
	Grundstück Nr. 2055/1	1.297 m ²	€ 54.360,--
Gertrude Schuster:	Grundstück Nr. 2049/1	1.554 m ²	€ 31.080,--
Karl Strauß:	Grundstück Nr. 2041/1	1.383 m ²	€ 27.660,--
Anne-Marie Schulz:	Grundstück Nr. 2037/1	1.390 m ²	€ 27.800,--
<u>Michael Edthofer:</u>	<u>Grundstück Nr. 2036/1</u>	<u>1.272 m²</u>	<u>€ 25.440,--</u>
Gesamt		29.604 m ²	€ 592.080,--

Die Immobilienertragssteuer ist von den verkaufenden Parteien zu entrichten. Alle anderen Kosten: Grunderwerbssteuer, Eintragungsgebühr, Notar und in weiterer Folge die Vermessungskosten für die Parzellierung der Baugrundstücke, trägt die Gemeinde.

In folgenden Kaufverträgen gibt es Zusatzvereinbarungen:

Anna Kober: Einräumung eines einjährigen befristeten Vorkaufsrecht für ein Baugrundstück in der Bauphase 1 mit einer Grundstücksgröße von ca. 1.000 m² mit einem Kaufpreis von € 34,-- pro m².

Annemarie Schuster: Einräumung eines einjährigen befristeten Vorkaufsrecht für ein Baugrundstück östlich der nördlichen Stichstraße mit der Kanaltrasse in der Bauphase 1 mit einer Grundstücksgröße von ca. 930m²-950m² mit einem Kaufpreis von € 34,-- pro m².

Rosemarie Simperler: Einräumung eines einjährigen befristeten Vorkaufsrechts für ein Baugrundstück in der Bauphase 3 oder 4 mit einer Grundstücksgröße von 800m²-900m² sobald ein Teilungsplan für diese Bauphasen aufliegt. Der Kaufpreis richtet sich nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bauplatzpreisen. Die kaufende Partei hat je Bauphase 1 Monat Zeit ein Baugrundstück auszuwählen. Falls sich die Partei für ein Baugrundstück in der Bauphase 3 entscheidet, verfällt das Vorkaufsrecht für ein Baugrundstück in der Bauphase 4 ersatzlos.

Josef Spieß: Einräumung eines einjährigen befristeten Vorkaufsrechts für ein Baugrundstück in der Bauphase 1 oder 2 mit einer Grundstücksgröße von 900m²-1.000m². Der Kaufpreis in der 1. Bauphase ist mit € 34,-- pro m² vereinbart, in der 2. Bauphase richtet sich der Kaufpreis auf die zu diesem Zeitpunkt geltenden Bauplatzpreisen. Die kaufende Partei hat je Bauphase 1 Monat Zeit ein Baugrundstück auszuwählen. Falls sich die verkaufende Partei für ein Baugrundstück in der Bauphase 1 entscheidet, verfällt das Vorkaufsrecht für ein Baugrundstück in der Bauphase 2 ersatzlos.

Eva Kummernecker: Einräumung eines einjährigen befristeten Vorkaufsrechts für ein Baugrundstück in der Bauphase 3 oder 4 mit einer Grundstücksgröße von 800m²-900m² sobald ein Teilungsplan für diese Bauphasen aufliegt. Der Kaufpreis richtet sich nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bauplatzpreisen. Die kaufende Partei hat je Bauphase 1 Monat Zeit ein Baugrundstück auszuwählen. Falls sich die Partei für ein Baugrundstück in der Bauphase 3 entscheidet, verfällt das Vorkaufsrecht für ein Baugrundstück in der Bauphase 4 ersatzlos.

Karl Kober: Einräumung eines einjährigen befristeten Vorkaufsrechts für ein Baugrundstück in der Bauphase 3 oder 4 mit einer Grundstücksgröße von 800m²-900m² sobald ein Teilungsplan für diese Bauphasen aufliegt. Der Kaufpreis richtet sich nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bauplatzpreisen. Die kaufende Partei hat je Bauphase 1 Monat Zeit ein Baugrundstück auszuwählen. Falls sich die Partei für ein Baugrundstück in der Bauphase 3 entscheidet, verfällt das Vorkaufsrecht für ein Baugrundstück in der Bauphase 4 ersatzlos.

Wolfgang und Brigitte Stacher: Einräumung eines einjährigen befristeten Vorkaufsrecht für zwei Baugrundstücke laut der diesem Vertrag angeschlossenen Skizze in der Bauphase 1 mit einer Grundstücksgröße von ca. 930m² und von ca. 332 m² mit einem Kaufpreis von € 34,-- pro m².

Michael Edthofer: Möchte den Kaufpreis nicht über das Treuhandkonto des Notars beziehen, sondern eine Direktzahlung auf sein Konto. Außerdem die Einräumung eines einjährigen befristeten Vorkaufsrechts für ein Baugrundstück in der Bauphase 4 mit einer Grundstücksgröße von 800m²-900m² sobald ein Teilungsplan für diese Bauphasen aufliegt. Der Kaufpreis richtet sich nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bauplatzpreisen.

Für alle vereinbarten Vorkaufsrechte wird Dinglichkeit vereinbart.

Antrag des Gemeindevorstandes: Genehmigung von 11, dem Gemeinderat zur Kenntnis gebrachten Kaufverträgen für die Grundstücke in der Sportplatzsiedlung in Schletz mit den im Sachverhalt genannten Personen, Grundstücksnummern, Grundstücksgrößen, Kaufpreis und vertraglichen Zusatzvereinbarungen. Die gesamte Summe für den Ankauf aller Grundstücke ergibt einen Betrag von € 592.080,--, zuzüglich sämtliche anfallende Nebenkosten (Grunderwerbssteuer, Eintragungsgebühr und Notarkosten).

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig. Handzeichen.

TOP 14: Flächenumwidmung

Sachverhalt:

In der letzten Sitzung wurde bereits auf die notwendige Umwidmung für den Dienstbarkeitsvertrag zwischen der Gemeinde und der Fa. Home of Spusu hingewiesen. Nunmehr wäre die notwendige Flächenumwidmung durchzuführen.

Der Entwurf für die Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes, erstellt durch Raumplaner DI Michael Fleischmann, mit öffentlicher Auflage in der Zeit vom 06.03.2024 bis 19.04.2024 umfasst nur einen Änderungspunkt:

- Im Bereich der Grundstücke Nr. 2741/16 u. .124 beide in der KG Asparn erfolgt die Widmungsänderung von öffentlicher Verkehrsfläche (Vö) zu Bauland-Kerngebiet für nachhaltige Bebauung mit der Geschossflächenzahl 1,5 (BANK -1,5). Das Flächenausmaß setzt sich wie folgt zusammen: ~ 87 m² Vö zu BNK -1,5 und ~33 m² BNK-1,5 zu Vö.

Stellungnahme wurde in der Zeit der Auflage keine abgegeben. Die ergänzenden Anmerkungen zur Beschlussfassung über die Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms vom Raumplaner DI Michael Fleischmann werden dem Protokoll mit der Beilage „A“ beigefügt.

Antrag des Gemeindevorstandes: Beschlussfassung über die vorliegende Änderung zum Flächenwidmungsplan wie im Sachverhalt beschrieben:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Asparn an der Zaya beschließt folgende

VERORDNUNG

§ 1 Auf Grund des § 25 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. 3/2015 i.d.g.F. wird das örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) für die Marktgemeinde Asparn an der Zaya dahingehend abgeändert, dass für die auf der hierzu gehörigen Plandarstellung (Plan Nr. 1.110-24/01 vom Februar 2024) rot umrandeten Grundflächen, die auf der Plandarstellung in roter Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.

§ 2 Die Plandarstellung ist mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig. Handzeichen.

TOP 15: Kenntnisnahme eines Anschreibens der Stiftungsbehörde betreffend den Seyfried Christoph Graf Breuner'scher Spitalstiftungsfonds Asparn an der Zaya

Sachverhalt:

In der letzten GR Sitzung wurde der Rechnungsabschluss 2023 des Seyfried Christoph Graf Breuner'scher Spitalstiftungsfonds Asparn an der Zaya beschlossen. Dieser wurde samt Auszug aus dem Sitzungsprotokoll an die Stiftungsbehörde beim Land NÖ übermittelt.

Nach Durchsicht der vorgelegten Unterlagen teilt die Fondsbehörde mit:

- In der Vermögensaufstellung zum RA 2023 wird noch zwischen „Fondsvermögen“ und „Sonstigem Vermögen“ unterschieden. Diese Unterteilung ist nicht mehr notwendig, da laut NÖ LStFG 1976, LGBl. 4700 idgF. ein Stiftungsfonds nur mehr Fondsvermögen besitzt, welches sich in unbewegliches Vermögen (Liegenschaften) und bewegliches Vermögen (Bargeld, Konten, Wertgegenstände, etc. gliedert).
- Der „Seyfried Christoph Graf Breuner'scher Spitalstiftungsfonds Asparn an der Zaya“ besteht seit dem Bescheid vom 28. Juli 2014, Zahl IVW3-ST-1160101/003-2014, in der Rechtsform eines Stiftungsfonds. Aus Gründen der Rechtssicherheit wäre somit in sämtlichen Schriftstücken (auch in den Sitzungsprotokollen) die Bezeichnung „Stiftungsfonds“ zu verwenden.

Das Schreiben über die organisationsrechtlichen Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung wird hiermit dem Gemeinderat, als zuständiges Kollegialorgan, nachweislich zur Kenntnis gebracht.

TOP 16: Genehmigung eines Dienstvertrages und Anrechnung von Vordienstzeiten

TOP 17: Überstellung einer Dienstnehmerin

Die Tagesordnungspunkte 16 und 17 werden in einer nicht öffentlichen Sitzung behandelt.

Da keine weitere Wortmeldung erfolgt, dankt der Bürgermeister für das Erscheinen und die Mitarbeit und schließt die Sitzung.

.....
Vorsitzender

.....
(ÖVP-Fraktion)

.....
(SPÖ-Fraktion)

.....
(FPÖ-Fraktion)

.....
(Schriftführerin)

Beilage A

Ergänzende Anmerkungen zur Beschlussfassung

Im Rahmen der Beschlussfassung zur Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms der Marktgemeinde Asparn an der Zaya (Änderung Flächenwidmungsplan GZ 1.110-24/01 Stand März 2024) wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Ein schriftliches Gutachten des Amtssachverständigen für Raumplanung liegt noch nicht vor.

Unabhängig davon soll die Änderung auf Grund der Geringfügigkeit des Umfangs und der Verschiebung der Abgrenzung zwischen Bauland und Verkehrsfläche im Gemeinderat wie aufgelegt beschlossen werden.

Wolkersdorf im Weinviertel, im April 2024



DI Michael Fleischmann
Ingenieurkonsulent für Raumplanung
und Raumordnung

A n h a n g B

Änderungen genehmigt mit der am XX. Juni 2024 ausgegebenen Novelle der 1. NÖ Gemeindeverbändeverordnung, LGBl. Nr. XX/2024.

Fassung: 27.03.2024

Anlage: Übersichtsplan mit Schnittstellen, in der Version von DI Drexler vom 19.11.2013

Anlage 1

Gemeindeabwasserverband Oberes Zayatal

Satzung

§1

Name und Sitz des Gemeindeverbandes

Der Gemeindeverband führt den Namen „Gemeindeabwasserverband Oberes Zayatal“ und hat seinen Sitz in Asparn an der Zaya.

§ 2

Beteiligte Gemeinden

Dem Gemeindeverband gehören folgende Gemeinden an:

Marktgemeinde Asparn an der Zaya

Gemeinde Fallbach

Gemeinde Gnadendorf

§ 3

Aufgaben des Gemeindeverbandes

(1) Aus dem eigenen Wirkungsbereich der verbandsangehörigen Gemeinden obliegt dem Gemeindeverband die *Ableitung*, Reinigung und Beseitigung der aus den Ortsnetzen anfallenden Abwässer durch die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung von Transportkanälen *sowie* einer zentralen Kläranlage.

(2) Zu den Anlagen des Gemeindeverbandes gehören (genaue Position im beiliegendem Übersichtsplan von DI Drexler vom 19.11.2013)

1. die zentrale Kläranlage Asparn *an der Zaya, (KA)*
2. der Transportkanal von der Kläranlage bis zur Einmündung des Stranges „Bauernzeile“ beim Tennisplatz *in Asparn an der Zaya, (KA-01)*
3. der Transportkanal vom Lagerhaus Olgersdorf entlang der Zaya *bis zur Walkmühle, (02-03)*

4. der Transportkanal vom Anschluss des Ortskanals in der KG Olgersdorf auf der Wegeparzelle Nr. 1592/6 bis zur Mündung des Brandbaches bei Zwentendorf, (04-04/3)
 - ~~5. der Transportkanal vom Zaya-Ufer bis zur Walkmühle in Olgersdorf~~
 5. der Transportkanal vom Schletzer Bach bei der Einmündung zur L 3088 bis zum nordöstlichen Ortsrand von Schletz, (08-09)
 6. der Transportkanal von der Mündung des Altmanns-Grabens bis zum südlichen Ortsrand von Altmanns, (04/1-10)
 7. der Transportkanal von der Wegeparzelle Nr. 1971 KG Zwentendorf bis zum nördlichen Ortsrand von Michelstetten, (04/2-11)
 8. der Transportkanal von der Mündung des Brandbaches über Wenzersdorf, Gnadendorf (04/3-16) und Eichenbrunn (16-05) bis zum östlichen Ortsrand von Röhrabrunn, (06-07)
 9. der Transportkanal von der Mündung des Brandbaches (Wegeparzelle Nr. 1987 KG Zwentendorf) bis zum südöstlichen Ortsrand von Zwentendorf, (04/3-12)
 10. der Transportkanal vom südlichen Ortsrand von Gnadendorf bis zum nördlichen Ortsrand von Pyhra, (17-18)
 11. der Transportkanal vom nördlichen Ortsrand von Zwentendorf bis zum südwestlichen Ortsrand von Hagenberg und (13-14)
 12. der Transportkanal von der Mündung des Friebritzer Grabens in den Brandbach bis zum südlichen Ortsrand von Friebritz. (14/1-15)
- (3) Die Errichtung, der Betrieb und die Erhaltung der einzelnen Ortsnetze sowie die Bemessung und die Einhebung der Kanalerrichtungsabgaben und der Kanalbenützungsgebühren bleiben im Wirkungsbereich der jeweiligen Gemeinde.

§ 4

Organe des Gemeindeverbandes

Die Organe des Gemeindeverbandes gemäß § 7 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz sind:

1. die Versammlung,
2. der Vorstand und
3. der Obmann.

§ 5

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist die Versammlung der Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinde.

(2) Die Vertretung in der Verbandsversammlung richtet sich nach § 8 Abs. 1 zweiter bis vierter Satz und § 8 Abs. 2 NÖ Gemeindeverbandsgesetz, LGBl. 1600.

(3) Der Verbandsversammlung obliegt die Beschlussfassung

1. über Änderungen der Satzung (§ 5 NÖ Gemeindeverbandsgesetz), ausgenommen Änderungen des Aufgabenbereiches des Gemeindeverbandes (§ 3 *der Satzung*) sowie des Kostenersatzes (§ 10 *der Satzung*),
2. über den Beitritt und das Ausscheiden von Gemeinden (§ 20 NÖ Gemeindeverbandsgesetz) sowie über die Auflösung des Gemeindeverbandes (§ 21 NÖ Gemeindeverbandsgesetz),
3. über die Bestellung und Abberufung des Verbandsobmannes und der übrigen Mitglieder des Vorstandes,
4. über den Voranschlag, den Nachtragsvoranschlag, den Rechnungsabschluss *und den Dienstpostenplan*,
5. über die *Aufwandsentschädigungen* und
6. die Bestellung von Ausschüssen und Hilfsorganen gemäß § 7 Abs. 2 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.

(4) Zu einem gültigen Beschluss der Verbandsversammlung ist die Anwesenheit der Vertreter von drei Viertel der verbandsangehörigen Gemeinden und die einfache Mehrheit, bei Beschlüssen gemäß Abs. 3 Z 1 jedoch die Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 6

Verbandsvorstand

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsobmann als Vorsitzenden, *dem Obmannstellvertreter* und weiteren 4 Mitgliedern. Die Marktgemeinde Asparn an der Zaya ist berechtigt, der Verbandsversammlung zwei Mitglieder des Vorstandes zur Bestellung vorzuschlagen, und die Gemeinden Fallbach und Gnadendorf sind berechtigt, der Verbandsversammlung je ein Mitglied des Vorstandes zur Bestellung vorzuschlagen.

(2) Mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes müssen dem Gemeinderat einer verbandsangehörigen Gemeinde angehören; die übrigen Mitglieder müssen jedenfalls in den Gemeinderat einer niederösterreichischen Gemeinde wählbar sein. Jene Vorstandsmitglieder, die keinem Gemeinderat angehören, haben das Gelöbnis gemäß § 11 NÖ Gemeindeverbandsgesetz abzulegen.

(3) Die Funktionsperiode des Vorstandes beginnt mit der Bestellung seiner Mitglieder und endet mit der Bestellung des neuen Vorstandes, die spätestens innerhalb von 6 Monaten nach jeder allgemeinen Gemeinderatswahl *vorzunehmen ist*.

(4) Dem Vorstand *obliegen folgende Aufgaben:*

1. Die Vorberatung und Antragsstellung der zum Wirkungsbereich der Versammlung gehörenden Angelegenheiten,
2. *die Erlassung von Verordnungen,*
3. die Ausübung der oberbehördlichen Befugnisse,
4. die Entscheidung in allen Angelegenheiten, die einer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen,
5. die Aufnahme ständiger Bediensteter des Gemeindeverbandes sowie die Auflösung des Dienstverhältnisses solcher Bediensteter,
6. der Abschluss von Rechtsgeschäften, durch welche der Gemeindeverband sich zu einer Leistung verpflichtet, die höher ist als 5 % der *Erträge des Voranschlages der Finanzierungsrechnung* des jeweiligen Haushaltsjahres,
7. *die Beschlussfassung über Anträge gemäß § 17 Abs. 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz und*
8. *die Durchführung der Abwicklung im Falle der Auflösung gemäß § 21 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.*

(5) Zu einem gültigen Beschluss des Vorstandes ist die Anwesenheit von zwei Drittel seiner Mitglieder und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 7

Verbandsobmann

(1) Der Verbandsobmann und *der Obmannstellvertreter* sind aus dem Kreis der Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden in der Verbandsversammlung zu bestellen.

(2) Dem Verbandsobmann *obliegen folgende Aufgaben:*

1. Die Besorgung aller Aufgaben des Gemeindeverbandes, die nicht gemäß § 5 Abs. 3 (*der Satzung*) der Verbandsversammlung oder gemäß § 6 Abs. 4 (*der Satzung*) dem Verbandsvorstand obliegen, und
2. der Abschluss von Rechtsgeschäften, durch welche der Gemeindeverband sich zu einer Leistung verpflichtet, die nicht höher ist als 5 % der *Erträge des Voranschlages der Finanzierungsrechnung* des jeweiligen Haushaltsjahres.

(3) Der Verbandsobmann ist Vorsitzender der Verbandsversammlung.

(4) Der Verbandsobmann ist im Falle seiner Verhinderung durch den Obmannstellvertreter zu vertreten. Ist auch dieser verhindert, wird der Verbandsobmann durch das von ihm bestimmte oder mangels einer solchen Bestimmung durch das vom Verbandsvorstand berufene Mitglied des Verbandsvorstandes vertreten. Für diesen Fall wird der Verbandsvorstand von seinem an Jahren ältesten Mitglied einberufen.

§ 8

Geschäftsführung

(1) Die Geschäfte des Gemeindeverbandes werden durch das Amt des Gemeindeverbandes besorgt.

(2) Das Amt ist ein Hilfsorgan des Gemeindeverbandes und besteht aus dem Verbandsobmann als Vorstand, dem Geschäftsführer und *den* sonstigen Bediensteten.

(3) Die näheren Vorschriften über die innere Organisation trifft Verbandsobmann.

§ 9

Prüfungsausschuss

(1) Zur Überwachung der gesamten Gebarung des Gemeindeverbandes, ob diese wirtschaftlich, zweckmäßig und sparsam geführt wird, ob *sie* den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht *und richtig geführt wird*, ist ein Prüfungsausschuss zu bestellen.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus je einem Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinde. Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht gleichzeitig zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses bestellt werden.

(3) Die Überprüfung ist mindestens einmal jährlich vorzunehmen. Das Ergebnis ist der Versammlung anlässlich der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss in einem schriftlichen *Bericht* vorzulegen.

§ 10

Kostensätze

(1) Zur Deckung des Aufwandes des Gemeindeverbandes sind zunächst die Einnahmen heranzuziehen, die ihm aus der Besorgung seiner Aufgaben zufließen. Der durch diese Einnahmen nicht gedeckte Aufwand ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von den verbandsangehörigen Gemeinden zu ersetzen.

(2) Die Höhe des nicht gedeckten Aufwandes ist auf Grund des Rechnungsabschlusses zu ermitteln, welcher so zeitgerecht zu erstellen ist, dass er bis spätestens 30. April des dem Rechnungsjahrfolgenden Jahres der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden kann.

(3) *Die Kostenanteile am nicht gedeckten Aufwand für die Errichtung der Kläranlage (einschließlich der Darlehenstilgung) sowie am Verwaltungs- und Personalaufwand betragen auf der Grundlage der Einwohnergleichwerte für die Mitgliedsgemeinden:*

<i>Marktgemeinde Asparn an der Zaya</i>	<i>55 %</i>	<i>2.640 EGW</i>
<i>Gemeinde Fallbach</i>	<i>7 %</i>	<i>335 EGW</i>
<i>Gemeinde Gnadendorf</i>	<i>38 %</i>	<i>1.825 EGW</i>

(4) *Die Transportkanäle gemäß § 3 Abs. 2 Z 2 bis 12 sind fertig errichtet und sind in das Eigentum des Verbandes übergegangen.*

Die Kostenanteile am Betriebs- und Erhaltungsaufwand der Transportkanäle werden entsprechend der Datenerfassung bei der Erstellung des Leitungskatasters aufgeteilt. Auf Grund der befahrenen Kanalleitungsstränge ergibt sich folgende Kostenaufteilung:

<i>Marktgemeinde Asparn an der Zaya</i>	<i>33 %</i>	<i>8.997 m</i>
<i>Gemeinde Fallbach</i>	<i>9 %</i>	<i>2.450 m</i>
<i>Gemeinde Gnadendorf</i>	<i>58 %</i>	<i>15.616 m</i>

(5) *Die Aufteilung des nicht gedeckten Aufwandes für den Betrieb um die Erhaltung der Kläranlage errechnet sich aus den jährlichen eingeleiteten Einwohnerwerten der verbandsangehörigen Gemeinden.*

(6) Die im Abs. 3 *festgesetzten Prozentanteile* sind *bei jeder wesentlichen Änderung ihrer Grundlagen, jedenfalls aber* jedes dritte Jahr auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls *zu ändern*.

(7) Die verbandsangehörigen Gemeinden haben den durch eigene Einnahmen des Gemeindeverbandes und durch die geleisteten Vorauszahlungen (§ 11) nicht gedeckten Aufwand binnen acht Wochen nach Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss zu ersetzen.

(8) Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihren Verpflichtungen gemäß Abs. 7 nicht nach, ist sie vom Gemeindeverband unter Setzung einer Nachfrist, die *vier* Wochen nicht übersteigen darf, aufzufordern, die Leistung zu erbringen. Nach Ablauf dieser Frist hat der Vorstand bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen, dass für den Fall der Nichtleistung der in Verzug geratenen verbandsangehörigen Gemeinde mit Bescheid aufgetragen wird, die Leistungen binnen einer gemäß § 17 Abs. 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz festzulegenden Frist zu erbringen.

§ 11

Laufende Voraussetzungen

(1) Zur Besorgung der Aufgaben gemäß § 3 haben die verbandsangehörigen Gemeinden Voraussetzungen zu leisten, die in vier gleichen Raten jeweils am 10. Februar, 10. Mai, 10. August und 10. November fällig sind.

(2) Der Ermittlung der Höhe des im Wege der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 von allen verbandsangehörigen Gemeinden zu leistenden Betrages ist der Voranschlag des Gemeindeverbandes, der bis längstens 10. November des seiner Geltung vorausgehenden Jahres von der Verbandsversammlung zu beschließen ist, *zugrunde zu legen*. Dieser Betrag ist auf die einzelnen verbandsangehörigen Gemeinden in sinngemäßer Anwendung des § 10 Abs. 3 bis 5 aufzuteilen.

(3) Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihrer Verpflichtung gemäß Abs 1 nicht nach, sind die Bestimmungen des § 10 Abs. 8 sinngemäß anzuwenden.

§ 12

Bedienstete

(1) Auf die Bediensteten des Gemeindeverbandes finden die Bestimmungen des NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl. 2420, in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß Anwendung.

(2) Soweit die im Abs. 1 angeführten Vorschriften nicht auf Bedienstete des Gemeindeverbandes angewendet werden, können, um den Verbandszweck zu erreichen, im Einzelfall Sonderverträge (Werkverträge) nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes abgeschlossen werden. In diesen Sonderverträgen ist jeweils

vorzusehen, dass mit Auflösung des Gemeindeverbandes auch das Vertragsverhältnis erlischt.

(3) Die Auflösung der Dienstverhältnisse gemäß Abs. 1 richtet sich bei Auflösung des Gemeindeverbandes nach den *Bestimmungen des NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetzes und nach den* folgenden Bestimmungen: Die verbandsangehörigen Gemeinden und die betroffenen Bediensteten sollen sich innerhalb von drei Monaten ab der Auflösung des Gemeindeverbandes über die Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer der beteiligten Gemeinden einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, dann gilt das zum aufgelösten Gemeindeverband bestehende Dienstverhältnis als erloschen.

(4) Alle mit diesen Maßnahmen verbunden Kosten sind von den beteiligten Gemeinden nach Maßgabe der in § 10 Abs. 3 festgesetzten Prozentanteile zu tragen.

§ 13

Zur Verfügung gestellte Bedienstete

(1) Für Tätigkeiten, für die der Gemeindeverband keine eigenen Bediensteten beschäftigt, können dem Gemeindeverband Bedienstete einer oder mehrerer verbandsangehöriger Gemeinden zur Verfügung gestellt werden. Über die Anzahl der Bediensteten und das Ausmaß der jeweiligen Beschäftigung sowie die Dauer der Zurverfügungstellung ist eine Vereinbarung zwischen dem Gemeindeverband und der (den) Gemeinde(n) abzuschließen. Für diese Vereinbarung ist der Vorstand namens des Gemeindeverbandes und die maßgeblichen Organe der Gemeinde(n) nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung zuständig. Die Diensthoheit wird weiterhin von der Gemeinde, welche das Personal zur Verfügung stellt, ausgeübt. Vor Personalmaßnahmen, die mit einer Kostenerhöhung für den Gemeindeverband verbunden sind, ist das Einvernehmen mit dem Gemeindeverband herzustellen.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 sind die Bediensteten für die Dauer der Zurverfügungstellung den Organen des Gemeindeverbandes gegenüber weisungsgebunden.

(3) Der Gemeindeverband hat die Personalkosten (laufende Bezüge, Ruhe- und Versorgungsgenüsse und sonstige Zuwendungen) der (den) zur Verfügung stellende(n) Gemeinde(n) vierteljährlich zu ersetzen.

§ 14

Aufwandsentschädigung

Den Funktionären des Gemeindeverbandes gebührt eine Aufwandsentschädigung gemäß den Bestimmungen der Verordnung über das zulässige Höchstmaß der Aufwandsentschädigung für Funktionäre eines Gemeindeverbandes, LGBl. 1600/1.

§ 15

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes haften die verbandsangehörigen Gemeinden gegenüber dritten Personen im Ausmaß der Kostenaufteilung gemäß § 10 Abs. 3.

§ 16

Ausscheiden aus Gründen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit

(1) Eine verbandsangehörige Gemeinde kann dem Gemeindeverband ihr Ausscheiden wegen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit erklären. Diese Erklärung ist eingehend zu begründen und entsprechend zu belegen. Beschließt die Verbandsversammlung, die Erklärung nicht zur Kenntnis zu nehmen, weil ihrer Auffassung nach wirtschaftliche Unzumutbarkeit nicht vorliegt, kann sie, ebenso wie die das Ausscheiden begehrende Gemeinde, gemäß § 18 *des* NÖ Gemeindeverbandsgesetzes die NÖ Landesregierung zur Entscheidung anrufen. Das Ausscheiden wird im Falle der Kenntnisnahme durch die Verbandsversammlung mit Ablauf des Haushaltsjahres wirksam, in dem die Kenntnisnahme erfolgt ist. Im Falle der Anrufung der NÖ Landesregierung wird das Ausscheiden mit dem Ablauf des Haushaltsjahres, in dem die Landesregierung eine dem Begehren der Gemeinde Rechnung tragende Entscheidung getroffen hat.

(2) Die ausscheidende Gemeinde hat erforderlichenfalls ihre Rechte am Verbandsvermögen an den Verband abzutreten, Eigentum zu übertragen, Dienstbarkeiten einzuräumen und bei Eintritt von Schaden Ersatz zu leisten, wenn *sonst* der Verbandszweck weiterhin nicht anders erfüllt werden kann.

(3) Die Gemeinde haftet jedenfalls für die Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes im Zeitpunkt des Ausscheidens nach Maßgabe der Bestimmungen des § 15.

§ 17

Auflösung des Gemeindeverbandes

Der Gemeindeverband kann sich nur auflösen, wenn die von ihm und den verbandsangehörigen Gemeinden getroffenen Maßnahmen erkennen lassen, dass die ordnungsgemäße Besorgung der an die Gemeinden rückzuübertragenden Aufgaben durch diese gewährleistet ist, *sowie* alle verbandsangehörigen Gemeinden die Auflösung des Gemeindeverbandes verlangen.

§ 18

Vermögensrechtliche Ansprüche

- (1) Bei Auflösung des Gemeindeverbandes ist das vorhandene Vermögen nach Maßgabe der in § 10 Abs. 3 festgesetzten Prozentsätze aufzuteilen.
- (2) Die Kosten der Abwicklung sind vor der Aufteilung in Abzug zu bringen.
- (3) Die Abwicklung ist durch den im Zeitpunkt der Auflösung bestehenden Vorstand durchzuführen. Der Vorstand bleibt jedenfalls – *soweit* es sich um Liquidation handelt – *bis zur Beendigung der Abwicklung der Liquidation* im Amt.

§ 19

Schlussbestimmungen

Im Übrigen gelten für diesen Gemeindeabwasserverband die Bestimmungen des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes, LGBl. 1600 in der jeweils geltenden Fassung, sowie die Verordnung über das zulässige Höchstmaß der Aufwandsentschädigung für Funktionäre eines Gemeindeverbandes, LGBl. 1600/1, in der jeweils geltenden